

Beitragsordnung des Förderverein der  
Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg  
e.V.

30. August 2015

# Inhaltsverzeichnis

§1 Beitragszweck	3
§2 Beitragspflicht	3
§3 Beitragshöhe	3
§4 Ausnahmen	3
§5 Fälligkeit	3
§6 Nachweis der Zahlung	3
§7 Inkrafttreten	4

## § 1 Beitragszweck

Der Beitrag dient ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks.

## § 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

## § 3 Beitragshöhe

Der Beitrag beträgt 450 Euro. Für Mitglieder mit weniger als 1.000 Mitgliedsstudierenden und für Mitglieder ohne Studierendenbeiträge im Sinne des LHG §65a Absatz 5 beträgt der Beitrag 0 Euro. Stichtag hierfür ist der 1.10. des Vorjahres. Die Einführung oder Abschaffung des Studierendenbeitrags eines Mitglieds ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

## § 4 Ausnahmen

Einzelne Studierendenschaften können darüber hinaus von der Beitragszahlung befreit werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

## § 5 Fälligkeit

Über die Beitragshöhe ergeht ein Bescheid. Der Beitrag ist jährlich jeweils zum 31.01. jeden Jahres in voller Höhe zu entrichten.

## § 6 Nachweis der Zahlung

Der Nachweis der Termingerechten Zahlung obliegt dem beitragspflichtigen Mitglied.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Finanzvereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2015 in Kraft. Die Beiträge der Mitglieder sind im Jahr 2015 abweichend zum 1. September 2015 fällig.